



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ziehe, da ihr halbwildes Wesen nicht ihre Schuld ist —, bin mehr als einmal erstaunt gewesen über das Auseinanderfallen der Gesellschaft. Der Adelige hat nicht die geringste Sympathie mit den andern Ständen. Für ihn steht die „Canalla“ auf einer Stufe mit den niederen Thieren. Der Priester hat mehr Herz für seine Kirche als für sein Vaterland. Der Kaufmann sagt, die Politiker sind eine Räuberbande, welche den natürlichen Fortschritt des Landes zu Frieden und Reichthum unterbreche. Der Arbeitgeber nennt die arbeitende Classe revolutionäres Volk und fragt uns, wie ich dieser Lage von einem reichen Manne gefragt wurde, weshalb England nicht die Gewerksvereine unterdrücke. Der Arbeiter erklärt — und sein natürlicher Verstand ist gar nicht so übel —, daß sein Arbeitgeber ein Tyrann ist, der kein Herz für ihn hat, sondern ihn verachtet. Es wird Generationen dauern, bevor Ordnung, Erziehung und Einflüsse von edleren Völkern diese auseinandergehenden Massen in ein compactes Ganze geknetet haben werden.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 26. Mai 1872.

Der Beschluß des Reichstags vom 16. Mai hinsichtlich der Jesuitenpetitionen hat in der Presse und selbst in der des Auslandes einen langen Nachhall gefunden. Es ist wohl richtig, wenn die Bedeutung des Beschlusses übereinstimmend darin gefunden wird, daß der Reichskanzler in den Stand gesetzt ist, in einem von ihm gewählten Moment, gestützt auf das Verlangen des Reichstags, den Weg der Reichsgesetzgebung und selbst der Reichsverfassungsgesetzgebung einzuschlagen, um 1) einen gleichmäßigen Schutz der Staatsbürger gegen die Verkümmern ihrer Rechte durch die geistliche Gewalt überhaupt herbeizuführen und 2) die Zulassung der kirchlichen Orden in den Staaten des deutschen Reiches übereinstimmend zu regeln. Wenn der Reichskanzler jetzt auf diesem Gebiet über kurz oder lang die Initiative ergreift, so ist er in der Lage, sich auf ein vom Reichstag anerkanntes, ja der Reichsregierung zur Abhilfe empfohlenes Bedürfnis zu berufen. Dies ist das Ergebnis der Verhandlung über die Jesuitenpetitionen und, wie uns dünkt, kein geringes.

Das Bedürfnis des Schutzes der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch die geistliche Gewalt ist ein noch vielfach verkanntes, und darum auch auf nicht ultramontaner Seite aus reiner Wohlmeinheit nicht selten bestritten. So hat das Schreiben des Cultusministers an den Bischof von Grmland in Sachen der Excommunications-Angelegenheit, welches die Spenersche Zeitung am 22. Mai mittheilte, selbst auf liberaler Seite hier und da Widerspruch oder doch Kopfschütteln erregt. Wenn der Cultusminister im Namen der Staatsregierung vom Bischof die Erklärung verlangt, daß derselbe fortan den Staatsgesetzen in vollem Umfang gehorchen werde, so befinden sich manche Leute plötzlich darauf, daß der Staat so wenig unbedingten Gehorsam heischen dürfe wie der Papst. Diese gewissenhaften Leute thäten gut, sich zu erinnern, daß der Staat nur äußeren Gehorsam fordert und beziehentlich durch äußere Strafen erzwingt; nicht aber gleich dem Papst inneren Glaubensgehorsam verlangt und den Ungehorsam des freien Denkens durch Strafen verfolgt, in welchen das Ewige und Zeitliche combinirt ist. Auch der äußere Gehorsam kann das Gewissen beschweren, wie wenn der

Staat von Quäkern und Mennoniten den Kriegsdienst fordert. Der Staat verfolgt aber Niemanden, der den Verband mit ihm in gesetzlich geordneter Weise löst, während der Papst die Abtrünnigen verflucht. Dann aber sind solche Conflictte, wie der eben erwähnte, zwischen dem Staat und dem individuellen Gewissen auszutragen. Der Staat soll sich dabei so schonend benehmen, als ihm seine Pflicht zuläßt. Aber er darf niemals dulden, daß zwischen ihm und das individuelle Gewissen eine dritte Autorität sich einschlebe. Das bezweckt aber der Bischof von Ermland, wenn er in seiner bei der Staatsregierung abgegebenen Erklärung die Kirche zum Richter machen will, wie weit die Katholiken den Staatsgesetzen zu gehorchen haben.

Eine jener Strafen, in welchen das Ewige und Zeitliche combinirt wird, ist der große Kirchenbann. Auch dieser Strafe gegenüber giebt es Leute, welche behaupten, daß durch ihre Verhängung die Kirche keineswegs in das Gebiet des Staates übergreife oder sich eine Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte erlaube. Als ob es einer Vereinigung von Bürgern jemals gestattet werden könnte, einen Mitbürger für ehr- und ruchlos zu erklären! Man sagt, die Kirche bediene sich keiner äußeren Zwangsmittel, der Gehorsam gegen ihre Gebote und Bannsprüche sei ein freiwilliger. Als ob hier nicht ein Mißbrauch der höchsten moralischen Bedürfnisse der Menschheit, des Glaubensbedürfnisses an eine ewige sittliche Weltordnung vorläge; eine Ausbeutung dieses Bedürfnisses zu den Zwecken einer selbstsüchtigen Hierarchie! Die Folgen des großen Kirchenbannes sind empfindlichster und höchst praktischer Art. Darum darf der Staat verlangen, daß dieser Bann mindestens nur mit seiner Genehmigung verhängt wird. Wenn sich etwa eine Handwerker Verbindung einfallen ließe, einen gegnerischen Meister bei den Mitgliedern ihres Bundes als ein moralisches Ungeheuer hinzustellen und als solches öffentlich zu proclamiren, so würde jeder mann einsehen, daß eine solche Verbindung strafbar wäre. Was thut denn aber die päpstliche Kirche Anderes? Sie thut es freilich mit einer durch die Zeit und Geschichte geheiligten Autorität. Das macht die Folgen ihrer Bannsprüche um so wirksamer. Diese Autorität aber hat nur darum so lange geduldet werden können, und nur darum so lange sich behauptet, weil im Großen und Ganzen die Kirche sich im Einklang hielt mit dem Bedürfnis der öffentlichen Gerechtigkeit nach dem Stande der allgemeinen Bildung, und mit den Repräsentanten dieses Bedürfnisses, mit den weltlichen Regierungen. Wenn aber die päpstliche Kirche ohne alle Achtung der Schranken, welche aus der gegenseitigen Beziehung von Staat und Kirche der Letzteren erwachsen, ihre Pfade wandelt, so muß der Staat sich seiner Pflicht erinnern, der einzige Inhaber aller Macht auf Erden zu sein, und keine mit innern oder äußeren Mitteln gestützte Gewalt zu dulden, welche sich als Macht in äußeren Dingen bethätigt. —

Die letzte Sitzung des Reichstags vor der Pfingstwoche lieferte einen neuen Beweis, wie unzweckmäßig die Zurückweisung des Münsterschen Antrages auf Herabsetzung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl gewesen. Der Präsident wollte keine Unterbrechung der Sitzungen, außer an den beiden Festtagen. Aber da stellte sich heraus, daß schon am Freitag vor Pfingsten die beschlußfähige Mitgliederzahl nicht mehr vorhanden war. So blieb Nichts übrig, als die nächste Sitzung auf den Mittwoch nach Pfingsten anzuberaumen. In dieser Sitzung kam unter Andern der Antrag Hoyerbeek auf Beseitigung des zweiten Alinea des Artikel 28 der Reichsverfassung zur ersten Berathung. Es handelt sich um die Bestimmung, daß die süddeutschen Mitglieder nicht mitstimmen, wenn im Reichstag Angelegenheiten vorkommen, von denen die süddeutschen Staaten ausgenommen sind. Der Antrag wird ohne Bearbeitung

durch eine Commission vom Reichstag in die zweite Berathung genommen werden und, nach der Stimmung bei der ersten Berathung zu schließen, Annahme finden. Er wurde nur von ultramontaner Seite bekämpft, wo man Allem entgegen ist, was das Gefühl der nationalen Einheit innerhalb und außerhalb des Reichstags fördert.

Die Sitzung, welche am 23. Mai stattfinden sollte, zeigte wieder einmal ein beschlußunfähiges Haus. 141 Mitglieder waren anwesend, und hätten sehr gut Abschnitte des Reichshaushalts über Post- und Telegraphenverwaltung erledigen können. Aber die unglückliche Verfassungsbestimmung verlangt 192 anwesende Abgeordnete, und bei dünn besetzten Bänken fehlt es nie an einem Mitgliede, welches die Auszählung des Hauses und damit die Aufhebung der Sitzung herbeiführt. Es ist eine Verbindung von Pedanterie und radicaler Parteitaktik, welche uns jene hinderliche Vorschrift, daß mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zur Beschlußfähigkeit einer parlamentarischen Versammlung erforderlich, allen Erfahrungen von ihrer Schädlichkeit zum Trotz aufrecht hält.

Am 25. Mai gelangte das Gesetz über den Reichsrechnungshof zur weiteren Berathung. Wie früher erwähnt, war die Specialberathung bei dem § 19 unterbrochen und für die nächsten Paragraphen einer Commission zur Vorberathung übertragen worden. Der Commissionsbericht über den letzten Theil des Gesetzes lag nun vor. Die Commissionsanträge sind im Wesentlichen vom Reichstag angenommen worden. Leider stehen diese Beschlüsse im schroffen Gegensatz zu den Ansichten der Reichsregierung, so daß das Gesetz für vereitelt gelten muß. Der Gegensatz der Ansichten bewegt sich hauptsächlich um folgende Punkte.

Nach dem Vorschlag der Regierung sollte die für die preussische Oberrechnungskammer gültige Instruction vom 18. December 1824 für den Reichsrechnungshof wie zeither als Verwaltungsvorschrift fortbestehen. Der Reichstag hat auf Vorschlag der Commission dieser Instruction Gesetzeskraft verliehen. Die Instruction überträgt aber dem Rechnungshof viel weiter gehende Monitoren zum Zwecke der Verwaltungsaufsicht, als das Recht des Reichstages zur Aufsicht über die Verwaltung auszu dehnen zweckmäßig ist.

Die Reichsregierung hatte vorgeschlagen, daß der Rechnungshof zur Kenntniß des Reichstages nur die Abweichungen von den hinsichtlich der Verwendung von Reichsgeldern erlassenen Gesetzen bringe. Der Reichstag hat nach dem Vorschlag der Commission beschlossen, daß der Rechnungshof zur Kenntniß des Reichstages auch die Abweichungen von den Vorschriften bringt, welche die Verwaltung selbst erlassen. Damit wird der Reichstag zum Kritiker und demnächst zum Richter über die Verwaltungsvorschriften gemacht, und jede Selbständigkeit der Verwaltung, auch diejenige innerhalb der Gesetze, wird untergraben. Es ist dies allerdings der englische Zustand, wo das Parlament die höchste gesetzgebende und die höchste verwaltende Behörde zugleich ist. Es fragt sich nur, ob wir diesen Zustand anstreben sollen, oder ob wir eine innerhalb der Gesetzgebung selbständige Verwaltung behalten wollen. Die parlamentarische Absorption der Verwaltung hat in England die zwei naturgemäßen Folgen einer schlechten Centralverwaltung und einer immer bedenklicher hervortretenden Schwäche des Staates gegenüber der Gesellschaft gehabt. Herr Miquel meinte freilich, wenn der Reichstag die Verwaltungsvorschriften vor seinen Richterstuhl ziehe, so mische er sich darum doch nicht in die Verwaltung, weil er ja die Ausführung der Vorschriften nicht besorge. Das ist die Umkehrung von dem Wort des Generals, welcher sagte: er habe den Ver-

lust der Schlacht nicht verschuldet, weil er die Dispositionen zwar gegeben, aber nicht ausgeführt.

Ein dritter Differenzpunkt betraf die Vorschrift, daß der Rechnungshof die Einnahmen für den Reichstag moniren solle, welche der Verwaltung über die gesetzlichen Aufschläge hinaus erwachsen. Nun werden die Ueberschüsse stets durch die Regierung zur Kenntniß des Reichstags gebracht. Aber durch die Form einer Monitur des Rechnungshofes erhalten solche Einnahmen einen außergesetzlichen, erst nachträglich zu legitimirenden Charakter, dem sich die Reichsregierung widersetze, ohne mit ihrem Einspruch Erfolg zu haben.

Der wichtigste Differenzpunkt lag in dem Commissionsvorschlag, den Rechnungshof zu verpflichten, daß er über die nach dem Gesetz für den Reichstag vorzunehmende Monitur der Reichshaushaltsrechnungen hinaus, die Rückfragen des letzteren beantworte. Mit Recht sagte der Präsident Delbrück, daß dieser Vorschlag den Rechnungshof in demselben Umfange, in dem er der Verwaltung dient, zum Organ des Reichstages mache. Die Absorption der höheren Reichsverwaltung durch den Reichstag wäre damit vollendet. Dennoch nahm der Reichstag den betreffenden Paragraphen, wie ihn die Commission eingeschaltet, an. Damit ist das Nichtzustandekommen des Gesetzes entschieden.

In der Sitzung vom 22. Mai, der ersten nach dem Pfingstfeste, verlas der Präsident des Reichstages das Schreiben des Reichskanzlers, worin derselbe den ihm vom Kaiser ertheilten Urlaub anzeigt. Die Conjecturen, welche der Umstand hervorgerufen, daß der Kanzler seinen Urlaub noch vor dem bald zu erwartenden Schluß des Reichstags angetreten, sowie eine andere Reihe von Conjecturen, welche sich an den muthmaßlichen Besuch des Kanzlers in England knüpfen, sind zu übergehen. Daß die Muße des Kanzlers, welche ihn von den regelmäßigen Arbeiten entbindet, nichts destoweniger ausgefüllt sein wird mit der Aufmerksamkeit und bezw. der Einwirkung auf die wichtigen Vorgänge, welche sich in der europäischen Politik fortwährend abspielen, versteht sich unter allen Umständen von selbst.

C—r.

Die schweizerische Verfassungsrevision und ihre Gegner.

Aus Bern, Pfingsten 1872.

Wie haben nun seit 1869, wie man hier zu Lande sagt, geschafft an unsrer Bundesverfassungsrevision, und sie ist am 12. Mai d. J. vorläufig begraben worden. Vorläufig, sag' ich mit Nachdruck. Denn die Todten reiten schnell, und die 250,000 Leidtragenden genügen, um das Verlangen nach Revision immer von neuem zu stellen, um das mit romanisch-ultramontanen Vermüthungen „abe“ gesenkte Werk wieder aufzuwecken. Schon hat die Revisionspartei ihre Freunde zu einem gemeinsamen Rathschluß über die künftige Haltung geeinigt.*) Und die actenmäßige Geschichte der Abstimmung, ihre Zahlen und Agitationsmittel, welche der Bundesversammlung am 27. Mai vorgelegt werden sollen, werden vermuthlich die paar tausend Stimmen Klein der Majorität in sehr wenig schreckhaftem Licht erscheinen lassen.

Die politische Leidenschaft in der Schweiz und im Auslande, vornehmlich

*) Welcher in der Rede des Nationalraths-Präsidenten Welti am 27. Mai einen trefflichen Ausdruck gefunden hat. D. Red.